



SOZIALDEMOKRATISCHER PRESSEDIENST

P/VII/81 - 5.4.1952

Hinweise
auf den Inhalt:

BONN, Friedrich-Ebert-Allee 170
Fernsprecher 376 54-59
Fernschreiber 039 890

Die Saar geopfert ?	S. 1
Der Staat denkt - der Bischof lenkt ...	S. 3
Entscheidende Phase im Volkswagen-Prozess	S. 4

Volkswille gegen Kanzlerabmachungen

F.F. Wenn Gewalt und Heuchelei in der jüngsten Gegenwart eine vollkommene Verbindung eingegangen sind, dann geschah und geschieht dies im Land an der Saar, das von den Urhebern eben dieser Politik unter der Falsch-Bezeichnung "unabhängiger Saarstaat" der Weltöffentlichkeit präsentiert wird, ein Begriff, der weder den tatsächlichen Verhältnissen noch den hintergründigen Absichten um die Saar gerecht wird. Sieben Jahre nach einem Krieg, der im Namen von Freiheit, Demokratie und Völkerrecht geführt wurde, ist die Zeit reif dafür, im mehr oder weniger freien Westen Europas und der Welt die letzten Reste einer Politik zu beseitigen, die auf dem Fundament eines üblen nationalistischen Ausbeutungswillens ruht und allen Rechts- und Sittlichkeitsnormen ins Gesicht schlägt.

In der Abkehr von diesen Methoden kann es keine Kompromisse geben.

Mit der These: Daß ein neu-gewählter saarländischer Landtag über den endgültigen Status der Saar entscheiden könnte, hat Dr. Adenauer den deutschen Rechtsstandpunkt völlig aufgegeben und sich dem französischen Unrechtsstandpunkt in bekannter Vorleistungsmanner weitgehend unterworfen. Es ist kaum zu fassen, daß der deutsche Bundeskanzler sich hier noch Illusionen hingibt und glaubt, man könnte es der ohnmächtigen, einem

Propagandatrommelfeuer und Druckmitteln ausgesetzten Saarbevölkerung überlassen, einem demnächst zu wählenden Landtag die Entscheidung über das Schicksal der Saar anzuerlegen. -

Wenn uns auch nicht unbekannt ist, daß Rechtsnormen für den Bundeskanzler durchaus keine konstante Größe darstellen, so sollte allein der Text der französischen Verfassung ihn vor Abmachungen wie den letzten zurückgehalten haben. Es heißt da in Art. 27, 2 ganz eindeutig: "Keinerlei Abtretung, keinerlei Umtausch, keinerlei Anschluß eines Gebietes ist gültig ohne die Zustimmung der betreffenden Bevölkerung. - Der bekannte französische Staatsrechtslehrer und Direktor des Instituts für internationales Recht an der Pariser Sorbonne, Professor Scelle, erläutert in seinem Lehrbuch (Cours de la droit international public) genau das, was unter dem Begriff "Zustimmung der betroffenen Bevölkerung" zu verstehen ist:

"...Man muß bei den Volksabstimmungen unterscheiden die Bestätigungen ("ratifications" und Entscheidungen ("des terminations"). Die ersteren... dienen nur dazu, um Abtretungen und einseitige Annexionen oder schon getroffene Maßnahmen zu bestätigen, welche von den Regierungen bereits durchgeführt sind. Es sind dies wirkliche Augentäuschungen;... Es gibt kein Beispiel, daß durch sie jemals etwas an bereits vollendeten Tatsachen geändert worden wäre. Am häufigsten werden diese bestätigenden Volksbefragungen vorgenommen von annektierenden Regierungen und ausgeführt unter der Kontrolle ihrer Handlanger, ja selbst unter dem Zwang einer militärischen Besatzung...

...Daher müssen die entscheidenden Volksabstimmungen vor der Annexion oder Gebietsabtrennung durchgeführt werden und das Abstimmungsergebnis erst die Bedingung ihrer Verwirklichung bilden. Allein darin besteht ihr rechtlicher Wert ...

Niemals kann also auch eine freigewählte Handvoll Menschen das Schicksal der Saarbevölkerung bestimmen. Nur eine allgemeine, freie und geheime Volksabstimmung unter absolut neutraler Kontrolle könnte über die endgültige Zugehörigkeit der Saar entscheiden.

Wir wissen - das bestätigen auch die Berichte deutscher und ausländischer Zeitungen immer wieder - daß die überwiegende Mehrheit der Bevölkerung eine Volksabstimmung begrüßen würde, durch welche der Grundsatz einer deutschen Saarpolitik, daß das Saargebiet ein untrennbarer Bestandteil Deutschlands ist, nur eindeutig bestätigt werden würde. Deshalb versuchen auch die separatistischen Je-Höheiten durch die "Landtagslösung" mit Hilfe eines raffiniert ausgeklügelten Parteiengesetzes den Willen des Volkes zu verfälschen und in sein Gegenteil zu verkehren.

In dieser Situation leistet der deutsche Bundeskanzler durch seine Verhandlungen und Abmachungen mit dem französischen Außenminister Schuman diesen europäischen Schädlingen faktisch Hilfestellung zu einem Coup, der im Endeffekt ein Stück von Deutschland endgültig wegreißen soll. Das hat selbst eingeflößte Parteigänger der CDU erschüttert. Einer echten europäischen Verständigung erweist man einen üblen Dienst, wenn man in dem Moment, in dem sich die Konturen einer politischen europäischen Annäherung abzeichnen, den zukünftigen Weggenossen auszuplündern und zugleich diesen politischen Diebstahl mit dem Begriff "Europa" zu decken versucht.

Der Staat denkt - der Bischof lenkt ...

Die lateinamerikanischen Staaten sind dafür bekannt, daß sie nicht gern Geld für Schulen ausgeben. Darum erreicht die Zahl der Menschen, die nicht lesen und schreiben können, in diesen Ländern gewöhnlich 60 bis 80 Prozent. Um nun doch diesen Analphabetismus zu verkleinern, ohne jedoch dazu in den Staatssäckel zu greifen, schuf die konservative Regierung Kolumbiens ein Gesetz, das alle industriellen und kommerziellen Firmen mit mehr als 800000 Peso (100000 M) verpflichtet, auf eigene Kosten Schulen für die Kinder ihrer Belegschaft zu errichten und zu unterhalten. Da 70 Prozent dieser großen Firmen ausländisches Eigentum sind, vor allem nordamerikanischen Besitzes, machte sich die konservative Regierung mit dieser Regelung der Schulfrage bei den nationalistischen Kreisen des Landes beliebt.

Während die betroffenen Firmen im allgemeinen protestierten, wollte eine der nordamerikanischen Großfirmen den Kolumbianern zeigen, daß das amerikanische Kapital nicht so schlimm sei, wie in Südamerika verbreitet wird, sondern gern an der "kulturellen und sozialen Hebung" der zurückgebliebenen Länder mithelfen will. Die Firma baute eine großartige Schule, stellte den Schulkindern freie Schulbücher und Hefte und verpflichtete erstklassige pädagogische Kräfte, Nordamerikaner und Kolumbier, für die Leitung der Schule.

Aber die Nordamerikaner hatten vergessen, daß es in Kolumbien neben dem weltlichen Gesetz noch den kirchlich-katholischen Machtanspruch gibt. Kaum war die Schule eröffnet, so meldete sich der Erzbischof mit dem Anspruch einer Oberaufsicht und Mitwirkung von Nonnen und Mönchen im Unterricht - die die Firma natürlich ebenfalls bezahlen sollte. Man beanstandete, daß sich unter den Schulbüchern keine religiöse katholischen Traktätchen befanden und verlangte, daß die Firma zu horrendem Preis einige Heiligengeschichten dem katholischen Verlag abkaufe, um sie frei an die Schulkinder zu verteilen. Dann zogen Nonnen in der Arbeitersiedlung von Haus zu Haus und forderten die Mütter auf, ihre Mädchen nicht zur Schule zu schicken, da sie dort in "unsittlich" kurzen Turnhöschen und

5. April 1952

Hemdchen verdächtige Leibesübungen treiben sollten und mit den Jungen zusammen in einer Klasse säßen ...

Der kalte Krieg zwischen Wallstreet und Erzbischof ist noch nicht entschieden. Das Fabriksyndikat hat sich auf die Seite der Betriebsleitung gestellt und hat den Lehrkräften der Schule ein Vertrauensvotum ausgesprochen. Aber die konservative Regierung ist streng katholisch... wenn auch nicht so katholisch, daß sie nicht mit den Vereinigten Staaten gerade wieder über einen neuen Dollar-millionenkredit verhandelt und erst kürzlich in einem finanziellen Überblick über 1951 zugab, daß die ausländischen Firmen ihren Steuerpflichtungen besser nachkommen als die einheimischen ... Sie hat sich vorläufig vor der Teilnahme am kalten Krieg gedrückt, indem sie offiziös den Streit als "lokale Angelegenheit" bezeichnete ...

Pablo Haupt

+ + +

Dr. Nordhoff lächelt nicht mehr ...

S.-Ceille, im April

Am 7. April geht nach etwa 1 1/2-jährigem Streit der sogenannte Volkswagenparer-Prozeß in seine entscheidende Phase. Es wird die vierte Schlacht in diesem Ringen sein, das aktenmäßig nur zwei Volkswagen als Streitgegenstand hat, die heute einen Wert von rund 5000 M repräsentieren, in dessen Hintergrund aber eine heute noch unbekannt, in die Hunderttausende gehende Zahl von ehemaligen Volkswagenparern lauert. Der tatsächliche Streitwert geht somit in die Hunderte von Millionen, an denen auch der Währungsschnitt nichts ändert, weil das Werk damals von Verträgen, die es nie anerkannt hat, nicht zurücktreten konnte. Ende 1944 gab es über 336000 Sparer, deren zusammengefaßte Sparbeträge nachweisbar 268 Mio RM ausmachten. Allerdings hat das Werk diesen Betrag nie angetastet und die ganze Summe wurde von den Russen bei der Deutschen Bank in Berlin beschlagnahmt.

Bis etwa Ende 1951 konnte Dr. Nordhoff, Generaldirektor des Volkswagenwerkes, auf Pressekonferenzen Fragen nach dem Prozeß lächelnd beiseiteschieben. Seit dem 22. Oktober lächelt Dr. Nordhoff nicht mehr. An diesem Tag hat der erste Zivilsenat des Bundesgerichtshofes als Revisionsinstanz ein Urteil gefällt, das alle bisherigen Berechnungen über den Haufen warf.

Vom Landgericht Hildesheim war Anfang 1950 die Klage der beiden Sparer Rudolf Meichner-Berlin und Karl Stolz-Erlinghausen (Westfalen) kostenpflichtig mit der Begründung abgewiesen worden, daß die Geschäftsgrundlage weggefallen, das Werk also zu nichts verpflichtet sei. Karl Stolz, der sich auf den von ihm gegründeten Hilfsverein ehemaliger Volkswagensparer stützt, legte beim Oberlandesgericht Celle Berufung ein. Aber Celle bestätigte, was Hildesheim gesagt hatte, obwohl Stolz ein Gutachten von Prof. Lehmann-Köln vorlegte, wonach das Gericht verpflichtet sei, bei notleidend gewordenen Verträgen sogenannte Vertragshilfe zu gewähren, d.h. den Vertrag den heutigen Verhältnissen anzupassen. Ohne Beweisaufnahme, hieß es im Urteil von Celle, könne nicht geklärt werden, ob das Werk Vertragspartner der Sparer gewesen sei oder nicht. Das Oberlandesgericht unterließ aber die Beweisaufnahme und lehnte wie Hildesheim die Klage ab.

Stolz ging nach Karlsruhe. Der Befund des Bundesgerichtshofs ist für die Sparer der rettende Anker, für das Oberlandesgericht eine peinliche Rechtsbelehrung. Das Urteil von Celle, sagte Karlsruhe, verstosse gegen das Bürgerliche Gesetzbuch und die Zivilprozeßordnung, sei "rechtsirrtümlich" und leide "an zwei entscheidungserheblichen Rechtsfehlern". Dem Oberlandesgericht wird aufgetragen, in die Beweisaufnahme einzutreten und vor allem zwei Kardinalfragen zu klären: Vertragspartnerschaft und Geschäftsgrundlage.

Das Karlsruher Urteil enthält einen Hinweis, der weit über den Rahmen dieses Prozesses von Bedeutung für die gesamte deutsche Autoindustrie werden kann. Es verlangt die Prüfung der Gestehungskosten und Gewinne des Volkswagenwerkes, das bekanntlich in zwei Jahren die 60% Kriegszerstörungen an der Fabrik beseitigt und aus der Produktion bezahlt hat. Die Öffentlichkeit dürfte also, wenn diese Frage angeschnitten wird, erfahren, wie weit die Klagen berechtigt sind, daß der Volkswagen zu teuer sei. (Das Werk hat sich den Preisen der anderen Autofabriken angepaßt, obwohl es, wie der Kläger geltend macht, ursprünglich nicht als Gewinn gberwerbendes Unternehmen gegründet wurde). Man darf annehmen, daß es keiner Autofabrik in Deutschland angenehm sein kann, wenn ein so repräsentatives Unternehmen wie das Volkswagenwerk gezwungen wird, seine Kalkulationen vorzulegen. Gezwungen kann es dazu werden weil es, wie Karlsruhe betont, nach dem BGB verpflichtet ist, an der Aufklärung der tatsächlichen Verhältnisse mitzuwirken. Das bedeutet aber auch, daß die Vermögensverhältnisse des Werkes geklärt werden, die bisher von Wolfsburg als unentwirrbar dargestellt werden. Das Werk steht zur Zeit unter Bundesaufsicht.

Karlsruhe weist das Oberlandesgericht u.a. auch an, aufzuklären, "wieviele Käufer ungefähr noch Lieferung begehren und wieviele Geldzahlungen fordern". Das heißt, daß das Gericht - wahrscheinlich in Form eines Aufrufes - wird feststellen müssen, wieviel von den 336000 ehemaligen Volkswagensparern ihre Unterlagen noch haben und Ansprüche geltend machen werden. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, daß die angesammelten 268 Mio RM vom Werk nicht angerührt wurden. Der Kläger will demgegenüber durch Zeugen und Werksbilanzen nachweisen, daß diese Gelder für die Produktion, nicht für den Aufbau des Werkes bestimmt waren und daß das Werk ohne diesen im voraus garantierten Absatz nie gebaut worden wäre.

Dr. Kegel, Professor an der Universität Köln, hat in der "Juristenzeitung" in einem Kommentar zu Karlsruhe zu einem Vergleich geraten. Selbst bei Wegfall der Geschäftsgrundlage wäre eine Teilung des Schadens zumutbar. Celle wird somit, die peinliche Zurechtweisung aus Karlsruhe im Rücken, eine Millionen-Entscheidung treffen müssen.